Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich	DRUCKSACHE
Sicherheit und Ordnung	004/2021
Teilbereich **Brandschutz**	
Datum	

☐ öffentlich ☒ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
7.5.21 Ruprecht Ruprecht	gez. Lux Lux	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm (Feuerwehrgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:
Die Feuerwehrgebührensatzung wird wie vorliegend beschlossen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Mit dem neuen Niedersächsischen Brandschutzgesetz haben sich rechtliche Rahmenbedingungen für die Erhebung von Gebühren und Entgelten sowie zur Erstattung von Kosten geändert.

Die Gemeinden sind berechtigt, bestimmte Leistungen der Feuerwehr durch eine Gebührensatzung dem Kostenverursacher aufzuerlegen. Um derartige Gebühren geltend zu machen, bedarf es einer entsprechenden Satzungsgrundlage sowie einer Gebührenkalkulation. Die Gemeinden sind angehalten, die Gebührenkalkulation auf einem aktuellen Stand zu halten. Es soll ca. alle 3 Jahre eine Kalkulation vorgenommen werden. Aus der Kalkulation wird erkennbar, dass für die Ausstattung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren erhebliche Leistungen durch den Träger des Feuerschutzes aufgebracht werden müssen.

Nach wie vor sind Hilfeleistungen der freiwilligen Feuerwehr bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

So wurde eine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Feuerwehrgebühren durch die Fa. Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachen beauftragt. Der Bericht von Herrn Hagedorn liegt allen Ratsmitgliedern seit März diesen Jahres vor.

Die letzte Gebührenanpassung durch die Samtgemeinde Nord-Elm erfolgte 2008 mit der 1. Änderungssatzung, die am 01.01.2009 in Kraft trat. Der Inhalt der Satzung vom 22.10.1996 wurde nicht geändert und war nun erforderlich und durch die Fa. Gebührenkalkulation & Kommunalberatung vorgenommen worden. Die Gegenüberstellung beider Satzungsinhalte und Feuerwehrgebühren ist beigefügt.

Übersicht der Kosten für Feuerwehreinsätze nach neuer und alter Bemessungsgrundlage

Bisherige Feuerwehrgebühren

Kosten- und Gebührenstand	Bemessungsgrundlage
Feuerwehrtechnisches Personal	
Der dem/der Feuerwehrmann/-frau entstandene Verdienstausfall in voller Höhe	Tatsächlicher Verdienstausfall
Sofern ein Verdienstausfall nicht eingetreten ist, je Feuerwehrmann/-frau	25,00 €
Sicherheitswache (Pauschal je Sicherheitswache - zwei Feuerwehrmitglieder)	50,00 €
Feuerwehrfahrzeuge je Stunde, einschl. Beladeplanmäßiger Ausrüstung, ausschl. Personal	
Schlauchwagen	30,00 €
Tanklöschfahrzeug	50,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	50,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	35,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser (TSF-W)	40,00 €
Gestellung von Geräten der Feuerwehr je Stunde	
Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	20,00 €
Tauchpumpe	10,00 €
Wasserstrahlpumpe	10,00 €
Saug- bzw. Drckschlauch je Länge und Tag	5,00 €
Motorkettensäge (mit Verbrauchsstoff)	16,00 €
Trennschleifer	16,00 €
Je Greifzug, Spreizer, Schere	30,00 €
Hebekissen mit Zubehör	20,00 €
Notstromaggregat (mit Verbrauchsstoff)	20,00 €
Arbeitsstellenscheinwerfer	15,00 €
Handscheinwerfer	5,00 €
Atemschutzgeräte	10,00 €
Hochleistungslüfter	20,00 €
Verbauchsstoffe	
Verbauchsstoffe (z.B. Ölbindemittel, Kohlensäure, Diesel, Kraftstoff) werden nach dem Verbauch zu Tagespreisen berechnet	
Entgelte für missbräuchliche Alramierung	
Grundbetrag	300,00 €
Zuzügliche Entgelte nach den vorstehenden Tarifen, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit (22.00	

NEUE Feuerwehrgebühren

Gebührentatbestand	Gebühr
Personaleinsatz pro Person	**Gebühr je halbe Stunde**
Personaleinsatz	30,00 €
Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	**Gebühr je halbe Stunde**
Einsatzwagen (ELW, MTW, MTF, Kommandowagen und vergleichbare Fahrzeuge)	125,00 €
Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, LF, HLF, TLF und vergleichbare Fahrzeuge)	300,00 €
Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter, Auslagen	Weiterberechnung zum Bezugspreis
(Ölbindemittel und Entsorgungskosten,Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	
Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage

ALT

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde
Nord-Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 71 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Gesetz Brandschutzgesetz – NbrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 21. Okt. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

NEU

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
der Samtgemeinde Nord-Elm (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am [redacted] folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm wird durch die Satzung für die Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei

a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,

b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NbrandSchG,

c) Nachbarschaftshilfen gem. § 2 Abs. 2 NbrandSchG,

d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),

e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt. Gebühren und Auslagen werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach den folgenden Absätzen und für freiwillig erbrachte Leistungen nach § 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe der als Anlage zu dieser Satzung anliegenden Gebührentarife erhoben.

(2) Die Samtgemeinde Nord-Elm kann von den Gebührenschuldnern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) für gebührenpflichtige Pflichtaufgaben erheben

1. für Einsätze nach Absatz 1,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage (mit und ohne Anschluss an die Leitstelle) verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

(3) Die Samtgemeinde Nord-Elm kann bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den Gebührenschuldnern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(4) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Samtgemeinde Nord-Elm von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,

b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder

c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

§ 3
Gebührenpflicht bei freiwilligen Einsätzen und Leistungen

(1) Die Samtgemeinde Nord-Elm kann von den Gebührenschuldnern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) für alle Einsätze und Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen, erheben.

(2) Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.

c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,

e) Auspumpen von Kellern,

f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiteren technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(3) Diese freiwilligen Einsätze und Leistungen (gebührenpflichtig) sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,

- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs- Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,

- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,

- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,

- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,

- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,

- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,

- Einrichtung einer Straßensperrung,

- Tragehilfen für Rettungsdienste,

- Sonstige Maßnahmen.

§ 4
Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG.
- b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
- c) gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde)

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Absatzes 2 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,

2. des § 2 Absatzes 2 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.

3. des § 2 Absatzes 2 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Absatz 5 BImSchG ist.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,

2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,

3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder

4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5
Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung/ Kostenfreiheit

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt bei der Bemessung der Kosten. Deshalb sind bei der Kostenfestsetzung nur diejenigen Aufwendungen zu berücksichtigen, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren. Es sind daher nur die Kräfte, Fahrzeuge und Geräte in den Ansatz zu bringen, die bei nachträglicher Beurteilung der Sachlage notwendig gewesen wären.

(3) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus.

Als Mindestbetrag wird der Tarifsatz für eine Stunde berechnet; jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

(4) Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf den Einsatzkilometer (Pauschalbetrag).

(5) Sicherheitswachen und sonstige Hilfeleistungen bei Veranstaltungen im überwiegenden öffentlichen Interesse werden unentgeltlich gestellt.

§ 5
Gebührentarif und -höhe, Auslagen

(1) Gebühren werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Für die Gebührenberechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten ist maßgeblich der Zeitraum von der Überlassung der Geräte bis zur deren Rückgabe der Geräte.

(3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.

(4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Beschaffungspreis ohne Aufschläge berechnet.

(5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.

§ 6
Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschuld.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall zu erbringenden Leistung. Sie soll 50 v. H. des Satzes der jeweiligen Tarifstelle nicht übersteigen.

§ 7
Veranlagung, Fälligkeit und Betreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 6
Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus beziehungsweise, der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus oder mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7
Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

(3) Der Kostenersatz und die Gebühr könne auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung als besondere Härte erscheint.

§ 8
Haftung

Die Samtgemeinde Nord-Elm haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Muß die Durchführung einer Dienstleistung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterbrochen werden, wird für die dadurch entstehenden Schäden keine Haftung übernommen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Mai 1989 außer Kraft.

Süpplingen, den 22. Oktober 1996

(Grabenhorst)	(Kleine-Horst)
Samtgemeindedirektor	Samtgemeindebürgermeister

§ 8
Haftung

Die Samtgemeinde Nord-Elm haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am [redacted] in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2009 außer Kraft.

Süpplingen, [redacted] 2021
Samtgemeinde Nord-Elm

Matthias Lorenz
Samtgemeindebürgermeister